Landratsamt Lörrach
-untere FlurbereinigungsbehördeBuchbrunnenweg 18
79713 Bad Säckingen

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Todtnau-Aftersteg

 Die <u>Grundstückseigentümer</u> und die <u>Erbbauberechtigten</u> im Flurneuordnungsgebiet -Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden zur Wahl des Vorstands auf Donnerstag, den 23. September 2021

in die Silberberghalle in 79674 Todtnau, Meinrad-Thoma-Str. 18 um 19:00 Uhr eingeladen.

- 2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf fünf festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
- Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
- 4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- 5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils <u>nur je 1 Stimme</u> für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.
- Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Wahlvorschläge können bis zum 21.09.2021 beim Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- eingereicht werden, auch per E-Mail (gds@landkreis-waldshut.de). Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen.

Ein Satzungsentwurf gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab 30.08.2021 im Rathaus in Todtnau zur Einsicht ausgelegt und kann unter Beachtung der dann geltenden Corona-Vorschriften zu den im Rathaus Todtnau geltenden Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4105) eingesehen werden.

7. Die geltenden Bestimmungen zur Eindämmung des Corona-Virus sind einzuhalten. Es gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Personen, denen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, legen einen entsprechenden Nachweis dem Wahlleiter vor.

Bad Säckingen, den 23.08.2021

Müller-Rau

Vermessungsdirektor